Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 54 (1947)

Heft: 11

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was für den zivilen Bedarf erwirtschaftet wurde

Dennoch konnte für den zivilen Bedarf einiges freigestellt werden, wobei natürlich lokale Interessen bevorzugt Deckung finden. So wurde in Tirol und Vorarlberg eine Kleiderkarte ausgegeben und in Vorarlberg 100 Punkte, in Tirol 50 Punkte aufgerufen. Im Kompensationswege wurden an Kärnten 160 000, an Steiermark 470 000, an Oberösterreich 540 000 und an Salzburg 737 000 Punkte geliefert, wofür besonders aus der Steiermark Eisenwaren nach Vorarlberg kamen. Innerhalb der französischen Besetzungszone wurden Textilien für 17 Millionen Punkte (das sind etwa 1,5 Millionen Meter Stoffe) zur Verfügung der Bezirkswirtschaftsämter gestellt. Nach Wien und Niederösterreich wurden zwischen dem 1. März 1946 und 30. September 1946 für rund 3 Millionen Schilling Stoffe geliefert.

Die Deckung des Inlandbedarfes an Textilien ist somit nicht nur eine Rohstoff-, sondern in hohem Maße auch eine Kapazitätsfrage. Dr. H. R.

Handelsnachrichten

Ein Wort zu der Ausfuhr von Seiden- und Kunstseidengeweben. Die schweizerische Seiden- und Kunstseidenweberei und mit ihr auch der Ausfuhrhandel in Geweben und ebenso die Ausrüstindustrie gehen infolge der durch die ausländischen Regierungen erlassenen Einfuhrbeschränkungen einer schweren Zeit entgegen. Es ist dies umso mißlicher, als die Kundschaft fast aller Länder nach wie vor schweizerische Ware verlangt und, unter der Voraussetzung angemessener Preise, es an Verkaufsmöglichkeiten nicht fehlt. Demgegenüber verfügt die Maschinen- und chemische Industrie — um nur zwei schweizerische Großindustrien zu nennen — nach wie vor über bedeutende Kontingente und ihre Ausfuhr erreicht denn auch immer noch große Summen; für den Kauf schweizerischer Erzeugnisse, die sie als notwendig betrachten, fehlt es also den ausländischen Regierungen nicht an Zahlungsmöglichkeiten. Ist es nun auch verständlich, daß verarmte Staaten, nachdem ihr dringendster Bedarf an Textilwaren gedeckt ist, nunmehr Erzeugnisse anderer Art zu erhalten wünschen, so hat es doch etwas Stoßendes, wenn z. B. die gleichen Regierungen, die den Bezug schweizerischer Seiden- und Kunstseidengewebe ablehnen oder in unverhältnismäßiger Weise beschneiden, gleichzeitig schweizerische Textilmaschinen in unbeschränktem Umfange verlangen und in großem Ausmaße auch erhalten. Es erscheint aber auch nicht angängig, daß die Schweiz von solchen Ländern in gewaltigem Umfange Ware kauft — mag diese für unsere Landesversorgung noch so unentbehrlich sein — ohne daß eine entsprechende Gegenleistung verlangt wird.

Abhilfe ist nötig und es ist denn auch zu erwarten, daß die beteiligten Berufsverbände die zuständigen Stellen über die Verhältnisse unterrichten und um eine wirksame Unterstützung ersuchen werden. Es fehlt bei den Behörden sicherlich nicht an Verständnis für die sich nunmehr kritisch gestaltende Lage der Export-Textilindustrie, doch ist es damit nicht getan und es muß heute verlangt werden, daß unser Land seine wirtschaftliche Stärke den Regierungen gegenüber, die einer Planbewirtschaftung, des Mangels an Devisen oder anderer Gründe wegen sich über die berechtigten Begehren der schweizerischen Textilindustrie hinwegsetzen, mit entsprechenden Maßnahmen geantwortet wird. Es gilt mit allen Mitteln, die traditionelle Ausfuhr der Schweiz aufrechtzuerhalten.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgeweben:

	Januar/September			
	1947		1946	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr
Ausfuhr:	30 203	143 207	42 670	188 458
Einfuhr:	7 621	24 844	4 796	14 123

Der Monat September zeigt mit einer Ausfuhr von 2738 q im Wert von 12,6 Millionen Fr. dem Vormonat gegenüber eine Steigerung, die als erfreuliche Erscheinung im Sinne eines Wiederanstieges der Ausfuhr zu werten wäre, wenn sie nicht fast ausschließlich einem letzten Aufflackern der Ausfuhr nach Schweden zugeschrieben werden müßte. Im September sind die noch gültigen schwedischen Einfuhrlizenzen ausgenützt worden, und wann eine Wiederaufnahme dieses für die schweizerische Seidenindustrie so bedeutungsvollen Geschäftes stattfinden wird, ist zurzeit ungewiß. Unterhandlungen mit Schweden sind für den Monat November vorgesehen, und es darf wohl verlangt werden, daß wenn dieses Land nach wie vor auf den Bezug gewisser schweizerischer Erzeugnisse großen Wert legt und überdies seine Ausfuhr nach der Schweiz ungehindert fortsetzen will, ihm auch die Verpflichtung auferlegt wird, schweizerische Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe wenigstens in einem gewissen Ausmaße wieder zu beziehen.

Die Ausfuhr nach allen andern Absatzgebieten zeigt den beiden ungünstigen Vormonaten gegenüber keine nennenswerte Besserung, und zurzeit kann wohl nur Belgien als bedeutendes Absatzgebiet angesprochen werden, das der schweizerischen Ware ohne Einschränkung noch offen steht. Im neuen belgisch-schweizerischen Wirtschaftsabkommen ist in der Tat für die Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben ein Kontingent festgesetzt worden, das eine Weiterentwicklung des Geschäftes erlaubt und es ist nur zu hoffen, daß angesichts der zurzeit bestehenden Sättigung mit Ware, das Kontingent auch wird ausgenützt werden können. In dieser Beziehung muß auf den neuen belgischen Zolltarif hingewiesen werden, der für Gewebe eine Belastung von 18% vom Wert vorsieht, wozu möglicherweise noch weitere Gebühren kommen. Unterhandlungen sind von der Schweiz aus im Gange, um diese für die belgisch-luxemburgisch-holländische Zollunion festgesetzten sog. Benelux-Zölle auf ein erträgliches Maß zurückzuführen.

An der Ausfuhr des Monats September ist noch erwähnenswert, daß die seidenen und mit Seide gemischten Gewebe einen bemerkenswerten Aufstieg zeigen, wobei es sich allerdings nicht um große Posten handelt; solche stammen vielmehr aus der Kunstseiden- und Zellwollweberei, weisen aber den früheren Monaten gegenüber starke Rückgänge auf.

Die Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben ist im Monat September mit 352 q im Wert von 1,4 Millionen Fr. den Vormonaten gegenüber in auffallendem Maße zurückgegangen; es mag dies mit Saisongründen, aber auch mit einem Nachlassen des Bezuges italienischer, für die Wiederausfuhr in veredeltem Zustande bestimmter Rohgewebe zusammenhängen. Ferner dürfte, angesichts der Ausfuhrschwierigkeiten, die zu einem gegen früher vermehrten Angebot schweizerischer Ware führen, der Inlandmarkt mit Ware reichlich versehen sein und infolgedessen seine Bezüge aus dem Auslande einschränken.

Was die Preise anbetrifft, so zeigt der der Handelsstatistik entnommene Durchschnittspreis für Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe für den September 1947 eine Summe von 46 Fr. je kg, während für den Sep-

tember 1946 ein Betrag von nur 43 Fr. ausgewiesen wird. Dieser Unterschied, wie auch der verhältnismäßig hohe Preis sind als Ausnahme zu betrachten; sie entsprechen nicht der Entwicklung, wie sie sich seit Beginn des Jahres feststellen läßt, denn für die ersten neun Monate 1947 wird ein Durchschnittspreis von nur 21 Fr. ausgewiesen gegen 23 Fr. im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.

Schweiz — Ausfuhr von Kunstseidengeweben. Am 1. Oktober 1947 sind die im Interesse der Landesversorgung noch aufrecht erhaltenen Beschränkungen in bezug auf die Ausfuhr von kunstseidenen Geweben aufgehoben worden. Die Ausfuhrgesuche werden infolgedessen wieder mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten ausgestellt und das Anbringen der „generellen Erklärung" auf den Ausfuhrgesuchen ist nicht mehr notwendig; ebenso ist die Vorschrift der Beilage von Gewebemustern zu den Ausfuhrgesuchen hinfällig geworden.

Ausfuhr nach Belgien. Am 13. Oktober 1947 ist zwischen der Schweiz und Belgien ein neues Wirtschaftsabkommen abgeschlossen worden, das den gegenseitigen Warenaustausch für die Zeit vom 1. Oktober 1947 bis 30. September 1948 regelt. In dieser Vereinbarung ist für die Ausfuhr schweizerischer Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Baumwollgewebe ein ansehnliches Kontingent festgelegt worden, das die Absatzmöglichkeiten in Belgien in weitgehendem Umfange sichert. Das Land scheint allerdings zurzeit mit Textilerzeugnissen gesättigt zu sein. Die gegen früher erhöhten schweizerischen Ausfuhrkontingente für Belgien setzen eine entsprechende Vergrößerung der Belgien zugesprochenen Ausfuhrkontingente für die Schweiz voraus; dabei kommen auch Rohstoffe für die Textilindustrie und Gewebe in Frage.

Der Absatz schweizerischer Ware in Belgien wird in Zukunft nicht mehr allein vom Umfang der Kontingente abhängen, sondern auch von der Zollbelastung, denn es soll am 1. Januar 1948 der neue Belgisch-Luxemburgisch-Holländische Zolltarif (sog. Benelux-Tarif) in Kraft treten. Für Gewebe ist im allgemeinen ein Wertzoll von 18% festgesetzt, während für Belgien bisher Gewichtszölle Geltung hatten, die einer erheblich geringeren Belastung entsprachen. Zu den Zöllen kommt, wie schon jetzt, eine Gebühr von 9% hinzu. Es werden demnächst Verhandlungen zwischen der Schweiz und Belgien einsetzen, um eine Ermäßigung der Benelux-Zölle zu erwirken.

Ausfuhr nach Norwegen. Der Zahlungsverkehr mit Norwegen ist durch einen Bundesratsbeschluß vom 6. Oktober 1947 geordnet worden. Es wird auf die entsprechende Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 8. Oktober verwiesen.

Ausfuhr nach Portugal. Die portugiesische Regierung hat die Einfuhr einer Anzahl Waren beschränkt und diese der Einfuhrbewilligungspflicht unterstellt. Unter diese Waren fallen seidene und mit Seide gemischte Gewebe und Tücher, sowie ferner Woll- und Baumwollgewebe. Für das Verzeichnis der nunmehr einfuhrbewilligungspflichtigen Waren sei auf das Schweizerische Handelsamtsblatt vom 17. Oktober 1947 verwiesen. Im einzelnen haben die portugiesischen Behörden verfügt, daß Waren, die vor dem 5. Oktober 1947 schon in Portugal lagen, noch ohne Lizenzen verzollt werden können, ebenso Waren, die vor dem 5. Oktober 1947 zum Versand gebracht wurden. Endlich können Bestellungen, die durch unwiderrufliche Akkreditive in Schweizerfranken vor dem 5. Oktober 1947 gedeckt wurden, ebenfalls noch ohne Lizenzen abgewickelt werden. Alle übrigen Waren, mit Datum des 5. Oktober 1947 und später sind einfuhrlizenzpflichtig.

Ausfuhr nach Ungarn. Zwischen der Schweiz und Ungarn haben Unterhandlungen stattgefunden, die den Warenaustausch und Fragen finanzieller Natur zwischen den beiden Ländern für ein weiteres Vertragsjahr regeln. Was die Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe anbetrifft, so hat sich die ungarische Regierung bereit erklärt, Ware schweizerischer Herkunft im Rahmen eines Kontingentes zur Einfuhr zuzulassen; umgekehrt hat sich die ungarische Regierung vorbehalten, einen allerdings erheblich kleinern Posten Gewebe ungarischen Ursprungs in der Schweiz absetzen zu können. Wie weit diese Kontingente in der Praxis zur Ausnützung gelangen werden, wird die Zukunft zeigen.

Wirtschaftsverhandlungen mit Italien. Einer Meldung der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes ist zu entnehmen, daß die in Bern gepflogenen schweizerisch-italienischen Unterhandlungen zu einer Vereinbarung geführt haben, die sich insbesondere mit der Bezahlung des gegenseitigen Warenaustausches befaßt. Dabei soll bis auf weiteres grundsätzlich der Kompensationsverkehr zwischen den beiden Ländern weitergehen. Für eine Anzahl italienischer Erzeugnisse jedoch wird die Bezahlung in Exportdollars weiterhin gestattet. Was die Einfuhr italienischer Gewebe in die Schweiz anbetrifft, so wird diese in Zukunft, von Ausnahmen abgesehen, nicht mehr gegen Bezahlung von Dollars zum offiziellen Kurs der Schweiz. Nationalbank, sondern nur noch im Kompensationsverkehr möglich sein. Ueber die Einzelheiten sind die beteiligten Firmen durch ihre Berufsverbände unterrichtet worden.

Ausfuhr von Seidengeweben aus Deutschland nach Großbritannien. Großbritannien hat die Ausfuhr von Seiden- und Kunstseidengeweben, insbesondere aus Ländern mit sog. harter Währung, in außerordentlichem Maße eingeschränkt, was die schweizerische Seidenindustrie, für welche dieses Land seinerzeit der weitaus größte Abnehmer war, empfindlich trifft. Es ist daher von Interesse auf dem Wege über die Französische Handelskammer in London zu vernehmen, daß die britische Regierung in der von ihr verwalteten deutschen Zone einen Posten seidener und mit Seide gemischter Gewebe für Kleider- und Wäschezwecke gekauft hat. Die Verteilung dieser Ware an die englischen Firmen ist allerdings an verschiedene Bedingungen geknüpft, wie diejenige, daß nur Beträge von mindestens 4000 yards abgegeben werden, daß der Käufer sich über eine langjährige Erfahrung auf dem Gebiet des Seidenwarengroßhandels und der Ausfuhr ausweisen und endlich die Verpflichtung übernehmen muß, mindestens zwei Drittel der bezogenen Gewebe wieder zur Ausfuhr zu bringen, und zwar womöglich in Form von Konfektion.

Italien — Ausfuhr reinseidener Gewebe. Die italienische Seidenweberei hat durch den Krieg nicht gelitten und war infolgedessen in der Lage, sofort nach Beendigung der Feindseligkeiten ihre Ausfuhr wieder aufzunehmen. In erster Linie wurden damals große Lagerposten abgestoßen; inzwischen ist auch neue Ware in bedeutendem Umfange angefertigt worden. So erklärt es sich, daß im Jahre 1946 reinseidene Gewebe im Ausmaße von 313 350 kg aus Italien im Ausland abgesetzt wurden. Dem gegenüber hat sich die schweizerische Ausfuhr von reinseidenen Geweben im Jahre 1946 auf nur 96 000 kg belaufen. Für die ersten vier Monate 1947 stellt sich die entsprechende Ausfuhr für Italien auf 93 300 kg und für die Schweiz auf 38 000 kg. An der Ausfuhr italienischer Waren sind schweizerische Firmen des Export- und Großhandels in bedeutendem Maße beteiligt, wobei ein beträchtlicher Teil dieser Gewebe, nach erfolgter Veredelung in der Schweiz, von der Schweiz aus den Weg in das Ausland gefunden hat.

Großbritannien — Bezug von französischen Wollstoffen. Das Handelsministerium gab anfangs Oktober die Einfuhr nach Großbritannien von Kleiderwollstoffen aus Frankreich bis zu einem Gesamtwerte von £ 3 000 000 (rund Schw. Fr. 52 050 000) unter gewissen Bedingungen frei. Die wichtigsten derselben sind, daß der Einfuhrwert der

Wollstoffe für Herrenkleider und Ueberzüge (Winterröcke) £ 2 000 000 (ungefähr Schw. Fr. 34 700 000) nicht übersteigen darf, während der Restwert von £ 1 000 000 (Schw. Fr. 17 350 000) auf Wollstoffe für Frauenkleider entfallen muß. Außerdem müssen beide Kategorien der importierten Wollstoffe in einem Ausmaße, das mindestens der Hälfte ihres Wertes entspricht, zur Herstellung der einfachen Standardkleidung (sogenannte „utility clothes") für den Absatz im Inland verwendet werden. Die restliche Quantität ist für die Verwertung zu Nicht-Standardkleidung, sowohl für den Inlandmarkt als auch für die Ausfuhr freigegeben. -G. B.-

Industrielle Nachrichten

Großbritannien — Arbeiterlenkung in der Textilindustrie. Nach der Verfügung über die Lenkung von Arbeitskräften (Control of Engagement Order) die am 6. Oktober 1947 in Großbritannien in Kraft trat, wurden die Industriezweige des Landes, an welche im Bedarfsfalle Arbeiter zugewiesen werden können, in zwei Kategorien eingeteilt. In der sogenannten A-Liste sind alle Industrie- und Leistungszweige zusammengefaßt, denen eine besondere Wichtigkeit im Gesamtbilde der Produktion des Landes zukommt, während die B-Liste zwar wichtige Industriezweige umfaßt, die jedoch nicht besonders akuten Mangel an Arbeitskräften leiden. Zu den Industrie- und Leistungszweigen, die nach der A-Liste vordringliche Priorität in der Zuweisung von Arbeitskräften genießen, zählen alle Zweige der Baumwollindustrie, der Woll- und Kammgarnindustrie, der Rayongarnindustrie und der Rayonweberei (aus dieser jedoch jene Zweige ausgenommen, die sich mit Mischgeweben aus Rayon und Reinseide befassen), die Juteindustrie, die Spitzenindustrie (ausschließlich Färberei und Appretur), die Textilbleicherei, Textilfärberei, der Textildruck, die Appretur, und schließlich „andere Textilzweige", die in der Liste nicht besonders spezifiziert sind. Für die Textilmaschinenindustrie ist von Interesse, daß auch Eisengießereien und Maschinenfabriken in die Kategorie der vordringlichen Zuweisung von Arbeitskräften fallen. Symptomatisch ist auch, daß Heime und Werkskantinen der A-Liste zu den Leistungszweigen gehören, die auf erste Priorität in der Zuweisung von Dienstpersonal Anspruch genießen. -G. B.-

Italien — Die italienischen Baumwollspinnereien im Jahre 1946. Nach den letzten Kriegsjahren, welche für die italienischen Baumwollspinnereien (wie aus den weiter unten angeführten statistischen Ziffern hervorgeht) nahezu vollständigen Stillstand bedeuteten, brachte das Jahr 1946 für diesen Industriezweig einen mächtigen Aufschwung. Grundlage hierfür war die über die Kriegszeit fast ohne Einbußen hinübergerettete Kapazität der Fabriken — 1938 waren in Italien etwa 5½ Millionen Baumwollspindeln vorhanden, Ende 1946 etwa 5,3 Millionen — und die wiederauflebende Baumwolleinfuhr größten Stils. Die Vereinigten Staaten halfen nicht nur im Rahmen des Programms der UNRRA, welche 1946 ungefähr 34 000 t einführte, sondern auch durch einen sehr rasch gewährten Kredit zum Ankauf von Baumwolle in der Höhe von 25 Millionen Dollar, der schon völlig in Anspruch genommen wurde. Neben den UNRRA-Lieferungen wurden auf Rechnung des italienischen Staates etwa 50 000 t eingeführt und die direkten Importe der Industrie sowie die Einfuhr von Baumwolle aus den verschiedensten Ländern (z. B. auch aus Dänemark und Schweden) zur Verarbeitung werden auf 210 000 t geschätzt. Die Gesamteinfuhr im Jahre 1946 beläuft sich daher auf etwa 294 000 t, was fast an den Durchschnitt 1925/29 heranreicht, Jahre, in denen die italienische Textilindustrie auf seither nicht mehr erreichten Hochtouren lief. Die Höhe der Einfuhr des letzten Jahres erlaubte den italienischen Spinnereien, bereits wieder Stocks an Rohmaterial anzulegen, die heute sicher schon mehr als 150 000 t ausmachen, eine Menge, die über dem Verbrauch eines Jahres liegt. — Einen guten Hinweis auf das Wiederanlaufen der Produktion bieten die nachfolgenden Mengen über die der Verarbeitung zugeführten Rohstoffmengen und der Garnproduktion in den Vorkriegs- und Kriegsjahren sowie 1946:

	Rohstoffverbrauch	davon Baumwolle	erzeugte Garne
1937	214 606 t	146 729 t	187 281 t
1938	203 056 t	147 743 t	178 443 t
1939	223 213 t	139 517 t	191 738 t
1940	192 335 t	103 298 t	177 546 t
1941	120 621 t	24 840 t	115 440 t
1942	79 053 t	13 032 t	76 121 t
1943	53 880 t	11 270 t	48 921 t
1944	16 436 t	1 276 t	16 555 t
1945	11 505 t	8 928 t	9 896 t
1946	133 063 t	125 244 t	107 272 t

1946 wurden demnach 65% der 1938 verbrauchten Rohstoffmenge verarbeitet und 60% der Vorkriegsgarnproduktion erzeugt. Der Anteil von Baumwolle am gesamten verarbeiteten Rohmaterial ist aber von weniger als 73% 1938 auf über 93% im Jahre 1946 gestiegen. Eine Verschiebung trat nach dem Obengesagten (UNRRA-Lieferung, amerikanischer Kredit) auch in der Provenienz der Baumwolle ein: vor dem Kriege stammten etwa 60—70% aus den USA und je 12—14% aus Aegypten und Indien. 1946 betrug der amerikanische Anteil am italienischen Baumwollimport 80% während der aegyptische mit 12% gleichgeblieben war. Dr. E. J.

Italien — Strumpfproduktion und -ausfuhr. Seit ungefähr drei Monaten sind die Exportpreise der italienischen Strümpfe derart in die Höhe gegangen, daß sich als Folge ein empfindlicher Rückgang der Strumpfausfuhr eingestellt hat. Dieser Rückgang ist einer günstigen Entwicklung gefolgt, welche die Produktion und den Handel von Strümpfen in Italien fast wieder auf das Vorkriegsniveau gehoben hatte. Dieser Aufschwung war zunächst eine Folge der Kauflust des italienischen Publikums, das seinen durch Jahre zurückgestellten Bedarf befriedigen wollte. Ein gleiches erfuhr der italienische Strumpfexport auch auf den fremden Absatzmärkten, deren gesteigerte Aufnahmefähigkeit die Produktion in Italien ebenfalls stimulierte. Im Jahre 1946 richtete sich der italienische Strumpfexport vornehmlich nach Belgien, Holland, Dänemark, Norwegen, Schweden und Island, sowie nach den Ländern am östlichen Mittelmeer und nach Südamerika. Auf diesen Absatzmärkten hatten die italienischen Exporteure dank der äußerst geringfügigen Konkurrenz anderer Provenienzen, ein leichtes Spiel.

Den größten Erfolg verzeichneten die italienischen Damenstrümpfe aus Seide, sodann jene aus Seide und Rayon, während Nylonstrümpfe erst am Schluß kamen.

Die Versorgung mit Ausgangsmaterial gestaltet sich gegenwärtig, was die Seide anbelangt, regelmäßig, ist jedoch hinsichtlich Baumwollgespinsten noch ziemlich schwierig. Viel leichter ist die Versorgung in Rayon und Wolle, und die Vorräte an Nylon sind erheblich.

Die Erhöhung der Quote der Exportvaluta, die dem Exporteur reserviert bleibt, erweckte neue Hoffnungen auf einen günstigeren Umschwung in der Ausfuhrmöglichkeit, doch haben die erheblichen Preiserhöhungen hier einen Strich durch die Rechnung gemacht, umso mehr, als auch die fremde Konkurrenz sich auf den auswärtigen Absatzmärkten in immer stärkerer Weise be-